

# Haseltal

# Bote

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“

29. Jahrgang

Freitag, den 20. April 2018

16. Woche / Nr. 4

## Nächster Redaktionsschluss

**Montag, den 07.05.2018**

## Nächster Erscheinungstermin

**Freitag, den 18.05.2018**

## Mitteilungen

### Mitteilung der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ Viernau

Am **Montag, d. 30.04.2018** bleiben alle Ämter der VG „Haselgrund“ **geschlossen**.

Auch am **Freitag, d. 11.05.2018** bleiben die Ämter der Verwaltungsgemeinschaft **geschlossen** - ersatzweise bieten wir Ihnen **Mittwoch, d. 16.05.2018 von 09.00 bis 12:00 Uhr** als Sprechtag an.

Wir bitten um Beachtung!  
**R. Liebaug**  
Gemeinschaftsvorsitzender

### Viernau

01.04.	zum 80. Geburtstag	Herrn Schwäblein, Eberhard
02.04.	zum 70. Geburtstag	Frau Anschütz, Birgit
04.04.	zum 75. Geburtstag	Frau Hellmann, Edeltraud
06.04.	zum 70. Geburtstag	Herrn Fischer, Gerhard
25.04.	zum 80. Geburtstag	Herrn Gratz, Horst
28.04.	zum 90. Geburtstag	Frau Preller, Margarete



## Senioren

### Geburtstagsglückwünsche

Die Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ gratuliert allen Senioren, die im **Monat April** ihren Geburtstag begehen und wünscht allen Gesundheit, Glück und Wohlergehen im neuen Lebensjahr.

**R. Liebaug**  
Gemeinschaftsvorsitzender

#### Altersbach

11.04. zum 85. Geburtstag Herr Holland-Cunz, Gerhard

#### Bermbach

07.04. zum 80. Geburtstag Herr Dr. Hennig, Hans-Peter

#### Oberschönau

12.04. zum 80. Geburtstag Herr Müller, Wolfgang  
22.04. zum 70. Geburtstag Frau Nothnagel, Christel  
23.04. zum 90. Geburtstag Frau Faßinger, Melanie

#### Rotterode

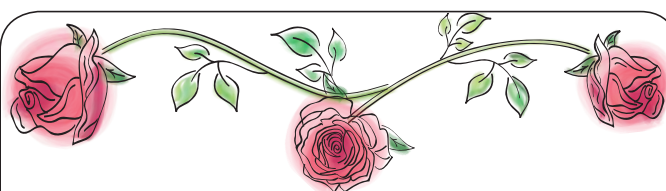
20.04. zum 70. Geburtstag Herr Fischer, Rainer  
20.04. zum 75. Geburtstag Herr Schatz, Rolf  
28.04. zum 90. Geburtstag Frau Holland, Hilde

#### Springstille

28.04. zum 80. Geburtstag Herr Behringer, Werner

#### Unterschönau

27.04. zum 75. Geburtstag Frau Godec, Irene



## Ehejubiläum

### Zum Fest der „Diamantenen Hochzeit“

gratulieren im Auftrag der Gemeinde Rotterode und der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“

#### den Eheleuten

**Rosemarie und Bernd-Eghard Holland-Moritz**

recht herzlich

**Christina Liebrau**  
Bürgermeisterin

**Ralf Liebaug**  
Gemeinschaftsvorsitzender

Rotterode, im März 2018

## Gemeinde Bermbach

### Mitteilungen

#### Öffentliche Stellenausschreibung

Die Gemeinde Bermbach sucht ab sofort

#### 1 Reinigungskraft (männlich / weiblich) in der Kindertagesstätte „Meilerwichtel“.

Die Vergütung erfolgt nach TVÖD und die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden nach 17:00 Uhr und nach Einteilung durch die Kindergartenleitung.

#### Ihre Aufgaben sind:

- Reinigung der Gruppen- und Aufenthaltsräume, der Sanitärräume sowie der Sozialräume nach Reinigungs- und Desinfektionsplan
- die Zusammenarbeit mit der Kindergartenleitung
- Mitwirkung bei der Planung der Arbeiten und Bestellung der Arbeitsmittel

#### Das erwarten wir von Ihnen:

- Verantwortungsbewusstsein, Selbstständigkeit, Einsatzbereitschaft, Teamgeist, Kommunikationsfähigkeit und Loyalität
- Bereitschaft zur Wahrnehmung flexibler Arbeitszeiten

Voraussetzung für die Einstellung ist ein aktuelles Gesundheitszeugnis.

Bewerbungen sind zeitnah, spätestens bis zum  
**Freitag, den 04.05.2018,**

an die

**Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“  
Hauptamt, Herr Tügend  
Forststraße 16  
98547 Viernau**

zu richten.

Auskünfte werden erteilt unter der Nummer 036847 / 45021.

**G. Hermann  
Bürgermeister**

## Gemeinde Rotterode

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rotterode für das Haushaltsjahr 2018

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rotterode für das Jahr 2018 wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 05.03.2018 beschlossen und mit dem Bescheid der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meinungen vom 09.04.2018 bestätigt. Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Rotterode für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 19 in Verbindung mit den §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. S. 19, 95), erlässt die Gemeinde Rotterode folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt  
**im Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **856.900,00 EUR**  
und  
**im Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **59.040,00 EUR**  
ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Hebesätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt

- |  |                 |
|--|-----------------|
| <b>1. Grundsteuer</b>                                |                 |
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | <b>271 v.H.</b> |
| für Grundstücke (B)                                  | <b>389 v.H.</b> |
| <b>2. Gewerbesteuer</b>                              | <b>395 v.H.</b> |

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf:  
**140.000,00 EUR.**

#### § 6

Es gilt der vom Gemeinderat mit dem Haushaltsplan beschlossene Stellenplan.

#### § 7

Die Unerheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend § 58 der Thüringer Kommunalordnung wird wie folgt festgesetzt:

- a) für Mehrausgaben des Verwaltungshaushaltes  
1,0 v.H. der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes je Haushaltsstelle
- b) für Mehrausgaben des Vermögenshaushaltes  
2,0 v.H. der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes je Haushaltsstelle.

Der Grundsatz der Unabweisbarkeit der Zahlung muss gegeben und die Deckungsfähigkeit des Gesamthaushaltes gewährleistet sein.

#### § 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Rotterode, den 05.03.2018

Liebetau  
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Entsprechend § 57 Abs. 3 Satz 3 der ThürKO liegt der Haushaltsplan zu jedermanns Einsichtnahme in der Zeit

**vom 23.04.2018 bis 08.05.2018**

während der üblichen Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Haselgrund in Viernau, Forststr. 16 und während der Sprechzeiten der Bürgermeisterin in der Gemeindeverwaltung Rotterode aus.

Rotterode, den 10.04.2018

**Liebetau  
Bürgermeisterin**

- Dienstsiegel -

## Mitteilungen

### Öffentliche Stellenausschreibung

Die Gemeinde Rotterode sucht ab sofort

**1 Mitarbeiter/in  
für den gemeindeeigenen Bauhof  
als Vertretung bis längstens 31.10.2018.**

Die Vergütung und Arbeitszeit erfolgt auf Mini-Job-Basis.

#### Ihre Aufgaben sind:

- die Unterhaltung der öffentlichen Grün-, Frei- und Verkehrsflächen
- die Unterhaltung der gemeindeeigenen Liegenschaften und Sportstätten
- operative Einsätze der Schadensbeseitigung und Schadensabwendung
- allgemeine Hausmeister Tätigkeiten

#### Das erwarten wir von Ihnen:

- Führerschein Klassen B, C, CE
- handwerkliches Geschick,
- Verantwortungsbewusstsein, Selbstständigkeit und Belastbarkeit
- Kommunikationsfähigkeit und Loyalität

Bewerbungen sind zeitnah, spätestens bis zum  
**Freitag, den 18.05.2018,**

an die

**Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“  
Hauptamt, Herr Tügend  
Forststraße 16  
98547 Viernau**

zu richten.

Auskünfte werden erteilt unter der Nummer 036847 / 45021.

**Ch. Liebetau  
Bürgermeisterin**

## Gemeinde Unterschönau

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Unterschönau

##### (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Absatz (1) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterschönau in seiner Sitzung am 26.03.2018 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

#### § 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Gemeinde Unterschönau unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Unterschönau steuerberechtigt, sofern und solange der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Unterschönau hat.

#### § 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist bei entsprechender Nachweisführung gemäß § 8 das Halten von:

- a) Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder nach der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden;
- b) Hunden, die als Schul- und Therapiehunde zum Einsatz kommen, allerdings nur für den Zeitraum des Einsatzes;
- c) Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser Hilfs-Dienstes, der Johanniter-Unfallhilfe und des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
- d) Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose, das heißt für Schwerbehinderte, die laut Schwerbehindertenausweis Anspruch auf die im Sozialgesetzbuch (SGB) IX geregelten Merkzeichen haben, unentbehrlich sind;
- e) Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
- f) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
- g) Hunden, die die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder nach der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden;
- h) Hunden in Tierhandlungen.

#### § 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

#### § 4 Wegfall der Steuerpflicht sowie Anrechnung bereits erhobener Steuer

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten erfüllt werden.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland nachweislich besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

#### § 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 60,00 Euro pro Jahr.
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

#### § 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer kann auf Antrag um die Hälfte ermäßigt werden für:
  - a) Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden;
  - b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde im Sinne des Absatzes (1) Buchstabe a) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Der Steuerschuldner hat mit dem Antrag auf Steuerermäßigung eine den Tatbestand der Einöde oder des Weilers bestätigende Bescheinigung des Bauamtes vorzulegen.

## § 7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter mindestens eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Buchstabe h) bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken im Sinne des Absatzes (1) gehalten wird, die Hälfte des nach § 5 geltenden Steuersatzes.

(3) Hunde werden in der Regel dann nicht zu Zuchtzwecken gehalten, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Hunde mehr gezüchtet wurden. § 8 Absatz (5) gilt entsprechend.

## § 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind und entsprechende Nachweise für den Einsatz bzw. den Aufenthaltsort erbracht werden.

(3) In den Fällen des § 2 Buchstabe g) reichen eine Vereinsmitgliedschaft und das Ablegen der Prüfungen alleine für eine Steuervergünstigung nicht aus. Der tatsächliche Einsatz als Rettungshund ist nachzuweisen.

(4) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(5) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes bzw. nach Eintreten des Vergünstigungstatbestandes schriftlich bei der Verwaltung der Gemeinde Unterschönau einzureichen.

(6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall des Steuerbegünstigungstatbestandes bei der Verwaltung der Gemeinde Unterschönau anzuzeigen.

## § 9 Entstehen und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres, in welchem der Steuertatbestand im Sinne des § 1 verwirklicht wird. Beginnt die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres, erfolgt die Festsetzung mit einem Zwölftel des Jahressteuersatzes pro Kalendermonat; beginnt die Steuerpflicht im laufenden Monat, erfolgt die Festsetzung mit Wirkung zum ersten Tag des darauffolgenden Monats. Hierüber wird ein Steuerbescheid erteilt.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes nach § 11 Absatz (2) vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

## § 10 Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in Höhe des nach § 5 geltenden Steuersatzes für ein Kalenderjahr festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für die Folgejahre, solange keine Neufestsetzung aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen von Amts wegen oder auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt. In den Folgejahren ist die Steuer zu den in dem zuletzt ergangenen Abgabenbescheid ausgewiesenen Fälligkeiten der Folgejahre zu entrichten.

## § 11 Anzeigepflicht

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Verwaltung der Gemeinde Unterschönau schriftlich anzumelden. Die schriftliche Anmeldung hat unter Angabe von

- Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
- Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Farbe, Name und Geschlecht des Hundes sowie

- dem Beginn der Haltung des Hundes im Gebiet der Gemeinde Unterschönau
- der Kennnummer des Transponders des Tieres
- dem Nachweis einer Hundehalterhaftpflichtversicherung zu erfolgen. Wird der Hund von einem Vorbesitzer übernommen, so sind zusätzlich zu den in Satz 2 aufgeführten Daten der Vor- und Zuname sowie die vollständige Adresse des Vorbesitzers anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Das Wurfdatum ist nachzuweisen, z.B. mit einer Kopie des Impfausweises oder der Ahnentafel. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, gilt die Bestimmung des § 1 Absatz (2).

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter im Sinne des § 3 soll den Hund unverzüglich bei der Verwaltung der Gemeinde Unterschönau schriftlich abmelden, wenn er ihn veräußert oder auf andere Art und Weise abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verendet ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde Unterschönau weggezogen ist. Hinsichtlich der in Satz 1 aufgeführten und eine Abmeldung des Hundes erfordernden Tatbestände hat der steuerpflichtige Hundehalter einen geeigneten Nachweis zu erbringen, wie z.B. in Form der Angabe der vollständigen Adresse des neuen Halters oder der vollständigen neuen Adresse bei Umzug des Hundehalters selbst. Sollte der Hund eingeschlafert worden sein, ist eine Bescheinigung vom Tierarzt oder eine Rechnung über die ordnungsgemäße Tierkörperbeseitigung vorzulegen. Sofern der Hundehalter keinen geeigneten Nachweis im Sinne des Satzes 2 erbringt, gilt die Bestimmung des § 9 Absatz (2) Satz 2.

(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.

## § 12 Auskünfte und Nachweise

(1) Der Steuerschuldner im Sinne des § 3 hat die für die Steuererhebung und die Steuervergünstigung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde Unterschönau unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde Unterschönau ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Gebiet der Gemeinde Unterschönau durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen zur Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner der Gemeinde Unterschönau verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Unterschönau Auskünfte über die in § 11 Absatz (1) Satz 2 genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

## § 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Unterschönau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Unterschönau (Haseltalbote) in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Unterschönau vom 10.12.1999 außer Kraft.

Unterschönau, den 17. April 2018  
Gemeinde Unterschönau

**Höchenberger  
Bürgermeister**

-Siegel-

---

## Gemeinde Viernau

---

### Amtliche Bekanntmachungen

Aufgrund des Beschlusses Nr.: 160-32/17 vom 05.09.2017 des Gemeinderates Viernau und der Festlegungen zum Überschwemmungsgebiet von der Gemarkung Viernau bis zur Einmündung der „Schönau“ in die „Schwarza“ wird folgendes verfügt:

## Allgemeinverfügung

**1.**  
Im Bereich des Flusslaufes rechts und links der „Schönau“ unterhalb der Auenstraße in der Flur 8 „Aue“ wird die Gemeinde Viernau Maßnahmen zur Verbesserung der Lauf-, Sohl- und Uferstrukturen vornehmen. Dies baut auf dem derzeitigen Projekt zur „Initiierung einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inklusive der Anlage einer gewässertypischen Ufervegetation“ auf und beinhaltet weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur. Diese Aufgabe ist ursächlich bei der Gemeinde Viernau angesiedelt. Dies ergibt sich einerseits aus der Einteilung der „Schönau“ als Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 4 Abs. 2 i.V. § 6 und andererseits aus den Auflagen nach § 67 zur Unterhaltung und Ausbau oberirdischer Gewässer im Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009.

**2.**  
In diesem Bereich unterhalb von Viernau, flussabwärts betrachtet, bis zur Einmündung in die „Schwarza“ gelten die landwirtschaftlich genutzten Flächen als Überschwemmungsgebiete zur Ableitung von Hochwasser.

**3.**  
Die anstehenden Renaturierungsmaßnahmen und die Funktion als Retentionsflächen bei Hochwasser sind im Moment durch unrechtmäßig abgestellte Anhänger, landwirtschaftliche Geräte bzw. wilde Ablagerungen von unterschiedlichsten Materialien wie Holz, Metall usw. nicht durchführbar bzw. stark behindert.

**4.**  
Die Eigentümer und Verantwortlichen für die oben unter Pkt. 3 beispielhaft genannten Behinderungen werden hiermit aufgefordert, diese umgehend jedoch bis spätestens zum **30.06.2018** zur Durchsetzung des öffentlichen Interesses für die Maßnahme Verbesserung der Lauf-, Sohl- und Uferstruktur an der „Schönau“ und des Hochwasserschutzes zu beseitigen.

**5.**  
Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

**6.**  
Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

### Begründung:

Gemäß § 80 ThürWG erlässt die untere Wasserbehörde Rechtsverordnungen für landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen mit folgenden Bestimmungen:

1. zur zeitlichen Begrenzung des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln über die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung hinaus,
2. zum Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG und
3. zur Lagerung und Ablagerung von nichtauftriebssicheren Gegenständen, abschwemmbareren Stoffen und Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern können.

### Erläuterungen:

Das natürliche Erscheinungsbild sowie die ökologische Funktion der Gewässer sind ebenso zu erhalten und zu pflegen wie die Sicherung von bebauten und bewohnten Gebieten gegen Hochwasser. Außerhalb bebauter Gebiete sollte eine naturnahe Entwicklung zugelassen werden. § 28 Wasserhaushaltsgesetz und § 67 Thüringer Wassergesetz sowie die Richtlinie zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern beschreiben den für Thüringen verbindlichen Umfang der Unterhaltung.

Die Gewässerunterhaltung hat das Ziel, das Gewässer insgesamt in den ihm zugewiesenen vielfältigen Funktionen zu unterstützen. Sie ist nicht zur Erhaltung einzelner Nutzungsansprüche am Gewässer gerichtet. Bei der Gewässerunterhaltung muss das ökologische Potential des jeweiligen Gewässerabschnittes berücksichtigt werden. Das trifft sowohl bei der Wahl der Unterhaltungsverfahren als auch bei der Festsetzung des Unterhaltungszeitrahmens zu. Die Gewässerunterhaltung soll dem Gewässer die Möglichkeit geben, sich aus einem starren Fließgerinne zu einem naturnahen Fließgewässer zu entwickeln.

Innerhalb von Ortschaften liegt der Schwerpunkt der Unterhaltung in der Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses zum Schutz der Bebauung und des Wohles der Allgemeinheit sowie zur Sicherung der genehmigten Gewässerbenutzungen.

Es ist möglichst auch innerorts naturnahen Varianten der Vorzug zu geben.

Außerhalb von Ortschaften sollte der Schwerpunkt auf der Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Funktion des Gewässers liegen. Neben einer guten Wasserqualität tragen die naturnahen Strukturen wesentlich zur Erfüllung der ökologischen Funktionen bei.

Im Interesse der Beteiligten und zur schnellen Beräumung der Flächen übernimmt hier das Ordnungsamt der VG „Haselgrund“ im Auftrag der Gemeinde Viernau den Erlass der Allgemeinverfügung. Wir setzen voraus, dass die Beteiligten auch in ihrem eigenen Interesse und damit verbunden im Interessen der Allgemeinheit der Beseitigungsverfügung nachkommen. Da die Baumaßnahme beschlossen und terminlich eingetaktet ist, sowie der Hochwasserschutz immer dringender wird, sollten sich alle bemühen, den Termin einzuhalten. Ansonsten sieht sich die Gemeinde unweigerlich gezwungen, auf Kosten der Verursacher die Materialien bzw. die Anhänger und landwirtschaftlichen Gerätschaften zu bürumen.

Die Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 ThürVwVfG im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“, dem „Haseltalboten“, und auf der Internetseite bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.



### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der VG „Haselgrund“, Forststraße 16, 98547 Viernau, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs entfällt, weil aus den genannten Gründen die sofortige Vollziehung angeordnet werden musste. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs beim Verwaltungsgericht Weimar, Postfach 2448, 99405 Weimar, gestellt werden.

**M. Tügend  
Ordnungsamt**

## Sonstiges

### 05. und 06. Mai 2018 - Auf zum Dressurturnier nach Viernau! Am Sonntag mit Programm für die Kinder!!!

Auch in diesem Jahr ist der Reit- und Fahrverein Viernau Ausrichter eines zweitägigen Dressurturniers. Für viele Reiter und Reiterinnen ist es der Start in eine neue Saison und der Test, ob die Pferde fit sind und das Training in der Wintersaison ausreichend war.

Der Verein freut sich, Starter aus Bayern, Hessen und Thüringen begrüßen zu dürfen.

So betritt das erste Reiter-Pferd-Paar am Samstag, den 05. Mai um 9.00 Uhr das Dressurviereck, um das Turnier mit einer Reiterpferdeprüfung für junge Pferde zu eröffnen. Hier legen die Richter besonderes Augenmerk auf die Vorstellung der Pferde. Sie werden im Schritt, Trab, Galopp vorgestellt und können sich an die Turnieratmosphäre gewöhnen. Der Schwerpunkt dieser Prüfung liegt darin, die Veranlagung zu bewerten - wie zeigen sich die Pferde unter dem Sattel, sind sie rittig. Ein weiterer Punkt liegt in der Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes und des Körperbaus der Pferde. Diese Kriterien ergeben eine Gesamtnote und den Sieger dieser Prüfung.

Anschließend folgen Dressurpferdeprüfungen der Klassen A (Anfänger) und L (leicht). Hier wird der Schwierigkeitsgrad Stück für Stück erhöht. Wendungen auf der Hinterhand und der Außen galopp gehören in der leichten Klasse zu den Herausforderungen für die jungen Pferde, welche Balance und ein gutes Zusammenspiel von Ross und Reiter verlangen.

Am Samstagnachmittag zeigen Reiter und Reiterinnen mit erfahreneren Pferden ihr Können. Auch hier werden Prüfungen der Klasse E (Einsteiger) und der Klasse A (Anfänger) entsprechend den Schwierigkeitsgraden unterschieden.

Am Sonntag geht es in die höheren Klassen. Hier können sich Zuschauer auf tanzende Pferde im Dressurviereck freuen. Diese Prüfungen wurden bereits im letzten Jahr auf einem sehr hohen Niveau durchgeführt. Die Richter beurteilen hier nicht nur den Sitz und die Einwirkung des Reiters auf das Pferd, sondern beispielsweise Tempoverstärkungen und den schwungvollen Gang des Pferdes - das einheitliche Zusammenspiel von Reiter und Pferd sind hier gefordert.



Heide Ihling-Rudolph auf Allegra in einer Dressurprüfung

Für das leibliche Wohl ist während der Veranstaltungstage bestens gesorgt - **am Sonntag mit Kinderprogramm** (Reiten, Springen auf der Hüpfburg, Basteln für alle Kinder)!

**Unser Verein freut sich auf Ihren Besuch!**



## Impressum

### Haseltal Bote

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“, Forststraße 16, 98547 Viernau

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für Amtlichen und Nichtamtlichen Textteil:**

Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“, Forststraße 16, 98547 Viernau

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de

**Verantwortlich für Anzeigen:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, Herr David Galandt – Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Erscheinung:** Erscheint in der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren